

34. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, für Personen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich eine dauerhafte volle Erwerbsminderung zu unterstellen, aus der sich ein Anspruch auf Grundversicherung ergibt, und welche rechtliche Klarstellung wäre aus Sicht der Bundesregierung nötig, um diese Unterstellung in der Praxis der Sozialhilfeträger zu etablieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 11. September 2017**

Nein. Bereits im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich eine dauerhafte Erwerbsminderung zu unterstellen, würde dem Ziel widersprechen, alle Chancen in diesem ergebnisoffenen Prozess zu nutzen, wo immer machbar im Einzelfall doch noch Übergänge in Erwerbsarbeit zu ermöglichen.

Allerdings hält es die Bundesregierung für bedenklich, dass durch den Verweis von Personen mit zeitlich befristeter Erwerbsminderung auf das Dritte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) diese leistungsrechtlich schlechter gestellt sind als Menschen mit dauerhafter Erwerbsminderung. Deswegen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereits in den Diskussionsprozess der Arbeitsgruppe zum Bundesteilhabegesetz die Handlungsoption eingebracht, auch für diese Personen Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII vorzusehen.

35. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie können behinderte Menschen, die beispielsweise im Rahmen einer Nebenbeschäftigung, zur Ko-Finanzierung eines Studiums oder im Zuge des stufenweise Wiedereinstiegs ins Arbeitsleben weniger als 15 Stunden pro Woche berufstätig sind, die benötigte Arbeitsassistenz und andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, und welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung hier?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 11. September 2017**

Die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes werden grundsätzlich von den Rehabilitationsträgern, solche zur Erhaltung eines Arbeitsplatzes von den Integrationsämtern getragen. Die Leistungen werden auch in den Fällen, in denen ein Rehabilitationsträger zuständiger Kostenträger ist, als Leistung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben durch das Integrationsamt nach § 102 Absatz 4 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ausgeführt (§ 33 Absatz 8 Satz 2 SGB IX).

Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben setzt voraus, dass der schwerbehinderte Mensch auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 Absatz 1 SGB IX beschäftigt ist. Nach § 102 Absatz 2 Satz 3 SGB IX sind Arbeitsplätze auch Stellen, auf denen Beschäftigte befristet oder als Teilzeitbeschäftigte in einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Im Jahr 2016 wurde dieser Schwellenwert in Integrationsprojekten nach § 132 SGB IX von 15 auf 12 Stunden wöchentlich abgesenkt, um vor allem auch schwerbehinderten Menschen, die eine Beschäftigung nur mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden, beispielsweise in Form der Zuverdienstbeschäftigung, ausüben können, eine Heranführung an eine Beschäftigung mit Unterstützung des Integrationsamtes zu ermöglichen.

Daraus folgt, dass Beschäftigungsverhältnisse, die in geringerem Umfang ausgeübt werden, nicht förderfähig sind. Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass sich schwerbehinderte Menschen mit den vielfältigen Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben der Integrationsämter im Wettbewerb mit nicht schwerbehinderten Beschäftigten am allgemeinen Arbeitsmarkt behaupten können.

Die Förderung soll sich dabei auf solche Beschäftigungsverhältnisse konzentrieren, die dazu geeignet sind, zur dauerhaften Bestreitung zumindest eines wesentlichen Teils des Lebensunterhaltes beizutragen.

Ungeachtet dessen kommt die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch für arbeitsunfähige Leistungsberechtigte in Betracht, die nach ärztlicher Feststellung ihre bisherige Tätigkeit teilweise verrichten und durch eine stufenweise Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit voraussichtlich besser wieder in das Erwerbsleben eingegliedert werden können (§ 28 SGB IX).

36. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welcher Rechtsgrundlage basiert nach Kenntnis der Bundesregierung die Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen und das Vorgehen einiger Integrationsämter, bei der Bewilligung einer Arbeitsassistenz Stundenumfang und entsprechende Kosten nicht nur am Bedarf der behinderten Beschäftigten sondern auch am Arbeitgeberbrutto zu orientieren (vgl. www.integrationsaemter.de/files/11/Arbeitsassistenz.pdf, Ziffer 2.8 sowie www.weser-kurier.de/bremen/bremen-stadt_artikel.-bremer-firmen-beschaeftigen-zu-wenig-behinderte_arid,1627717.html), und welchen Handlungs- oder Klarstellungsbedarf sieht die Bundesregierung, um geringqualifizierten und hochqualifizierten Menschen mit Bedarf an Arbeitsassistenz gleiche Chancen im Beruf zu ermöglichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 11. September 2017**

Begleitende Hilfen im Arbeitsleben können in unterschiedlicher Form in Betracht kommen (§ 102 SGB IX, § 17 SchwbAV), z. B. als Leistungen